# S 2 V 52/98

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht |
| Abteilung | 18 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 2 V 52/98 |
| Datum | 17.06.1999 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 18 V 29/99 |
| Datum | 12.12.2000 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.06.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob eine SchwerhÃ¶rigkeit im Wege des Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) als SchÃ¤digungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuerkennen und hierfÃ¼r eine Rente zu gewÃ¤hren ist.

Die am â¦1942 geborene KlÃ¤gerin beantragte erstmals im Januar 1992 die Anerkennung eines Ohrenleidens, das sie auf die Explosion einer Fundhandgranate am 15.10.1945 zurÃ¼ckfÃ¼hrte. Bei dem Unfall waren ihre BrÃ¼der Konrad und Leo getÃ¶tet und ihre Halbschwester Barbara durch Splitter verletzt worden. Die KlÃ¤gerin gab an, abends bewusstlos in der Scheune aufgefunden worden zu sein. Sie habe danach nicht mehr richtig reagiert und in der Folgezeit habe sich ein Ohrenleiden mit SchwerhÃ¶rigkeit und Eiterungen herausgebildet. Die Halbschwester Barbara konnte keine genauen Angaben zum Unfallhergang machen.

Die Unterlagen der den Unfall aufnehmenden Landpolizei ergaben keine Hinweise auf eine Verletzung der KlÃ¤gerin durch das Explosionsgeschehen. Bei frÃ¼heren Untersuchungen hatte die KlÃ¤gerin durchgÃ¤ngig angegeben, im Alter von 7 Jahren Scharlach, HirnhautentzÃ¼ndung und anschlieÃend Mittelohreiterung links gehabt zu haben und seitdem schwerhÃ¶rig zu sein (Gutachten der Landesversicherungsanstalt vom 20.11.1978; Gutachten der LVA Oberfranken und Mittelfranken vom 27.07.1982 und 07.01.1985; Arztbrief Dr.S â¦ vom 29.01.1985; Arztbrief der Techn. UniversitÃ¤t MÃ¼nchen, Klinikum rechts der Isar, HNO-Klinik vom 28.03.1985; nervenÃ¤rztliches Gutachten Dr.G â¦ vom 30.10.1986; HNO-Ã¤rztliches Gutachten Prof. Dr.T â¦ vom 01.08.1986 im Rechtstreit S 5 Ar 774/85; sozialmedizinisches Gutachten Dr.F â¦ vom 14.09.1987 im Berufungsrechtsstreit L 16 Ar 248/87; HNO-Ã¤rztliches Gutachten von Prof. Dr.T â¦ vom 02.02.1981 im Rechtstreit S 12/Vs 174/79; Gutachten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 26.05.1983). Aus den vom Beklagten beigezogenen Versorgungsunterlagen der Halbschwester Barbara ergab sich kein Anhalt fÃ¼r eine Beteiligung der KlÃ¤gerin am Unfallgeschehen.

Der Beklagte lehnte die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung mit Bescheid vom 11.03.1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 28.08.1992 ab.

Im Klageverfahren hÃ¶rte das Sozialgericht (SG) nach Beiziehung Ã¤rztlicher Behandlungsunterlagen den Internisten Prof. Dr.K â¦ und wies die Klage mit Urteil vom 17.06.1993 ab. Es fÃ¼hrte im Wesentlichen aus, der Nachweis einer gesundheitlichen SchÃ¤digung im Ohrbereich durch die Explosion habe nicht gefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Auch die medizinischen Unterlagen aus den 70er und 80er Jahren bÃ¶ten keinen Hinweis auf ein stattgehabtes Explosionstrauma.

Im Berufungsverfahren L 18 V 120/93 hÃ¶rte das Gericht Prof. Dr.A â¦ von der HNO-Klinik und Poliklinik der Techn. UniversitÃ¤t MÃ¼nchen mit Gutachten vom 05.08.1994 von Amts wegen. Der SachverstÃ¤ndige wies darauf hin, dass bei der KlÃ¤gerin eine konstitutionsbedingte Hemmung der Warzenfortsatzpneumatisation vorgelegen habe und somit die Voraussetzung fÃ¼r die Entstehung einer schicksalhaft bedingten chronischen MittelohrentzÃ¼ndung gegeben gewesen sei. Er hat einerseits eine schicksalhafte chronische MittelohrentzÃ¼ndung beidseits fÃ¼r eine Teilursache gehalten, andererseits das Explosionstrauma als zusÃ¤tzliche Ursache betrachtet. Der Zusammenhang sei so zu verstehen, dass durch das Explosionstrauma die chronische EntzÃ¼ndung in Gang gesetzt worden sei. Auch der Tinnitus der KlÃ¤gerin mÃ¼sse in gleicher Weise betrachtet werden. Teilweise sei er durch das Explosionstrauma verursacht, teilweise durch die chronische MittelohrentzÃ¼ndung. Die SchÃ¤digungsfolgen bedingten einen Grad der MdE fÃ¼r die SchwerhÃ¶rigkeit von 25 vH, fÃ¼r die OhrgerÃ¤usche 5 vH und fÃ¼r die Schwindelbeschwerden 5 vH. Insgesamt betrage die MdE ab dem 01.01.1992 30 vH.

Das Bayer.Landessozialgericht (LSG) zog SchÃ¼lerbÃ¶gen der KlÃ¤gerin aus ihrer Volksschulzeit bei. Danach war ihr HÃ¶rvermÃ¶gen in der ersten Klasse ohne Befund. Im dritten Schuljahr wurde eine SchwerhÃ¶rigkeit leichteren Grades und im vierten Schuljahr eine SchwerhÃ¶rigkeit beidseits festgestellt. Die KlÃ¤gerin war von Mai 1950 bis April 1951 wegen HirnhautentzÃ¼ndung erkrankt und am

Schulbesuch verhindert.

Das LSG wies die Berufung mit Urteil vom 18.02.1997 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, der Anspruch der KlÃ¤gerin scheitere bereits daran, dass sie nicht nachweisen kÃ¶nne, sich in der NÃ¤he des Explosionsortes aufgehalten zu haben. Es fehle daher bereits am Nachweis des schÃ¤digenden Ereignisses. Es kÃ¶nne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Explosion der Granate das GehÃ¶r der KlÃ¤gerin geschÃ¤digt habe.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde der KlÃ¤gerin verwarf das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 13.08.1997 als unzulÃ¤ssig.

Am 06.07.1998 beantragte die KlÃ¤gerin erneut die GewÃ¤hrung einer Versorgungsrente wegen eines durch die Explosion einer Handgranate zugezogenen Ohrleidens. Zum Beweis der Ohrerkrankung verwies sie auf ihren behandelnden HNO-Arzt Dr.W â¦ und ihren Hausarzt Dr.R â¦ sowie auf mehrere Operationen in der HNO-Klinik rechts der Isar. Der Beklagte wertete den Antrag als einen solchen auf Erlass eines Zugunstenbescheides gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X und wies ihn mit Bescheid vom 24.07.1998 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, dass die KlÃ¤gerin weder neue Tatsachen noch neue Beweismittel benannt habe. Im Widerspruchsverfahren beantragte die KlÃ¤gerin medizinische Befunde von den Operationen am 14.11.1973 und 27.01.1978 in der HNO-Klinik und Poliklinik der Techn. UniversitÃ¤t MÃ¼nchen einzuholen. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.1998 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, die KlÃ¤gerin habe keine Ã¤rztlichen Unterlagen vorgelegt, die zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts fÃ¼hren kÃ¶nnten.

Im Klageverfahren vor dem SG NÃ¼rnberg hat die KlÃ¤gerin die Anerkennung einer SchwerhÃ¶rigkeit mit Knocheneiterung als SchÃ¤digungsfolge begehrt und wiederum beantragt, von der Erstoperation am 14.11.1973 am linken Ohr sowie der Erstoperation am rechten Ohr am 27.01.1978 medizinische Befunde von der HNO- und Poliklinik der Techn. UniverstitÃ¤t MÃ¼nchen einzuholen. Das SG hat die Klage ohne weitere Ermittlungen mit Urteil vom 17.06.1999 abgewiesen und ist der BegrÃ¼ndung der ablehnenden Entscheidung des Beklagten gefolgt.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und die Anerkennung eines Ohrenleidens auf der linken und rechten Seite mit KnochenschÃ¤digung und -tuberkulose begehrt. Zum Beweis hat sie sich â wie schon vor dem SG â auf Befunde der HNO- und Poliklinik der Techn. UniversitÃ¤t MÃ¼nchen von 1973 und 1978 berufen. Auf eine Anforderung der von der KlÃ¤gerin genannten Unterlagen von der Techn. UniversitÃ¤t MÃ¼nchen durch den Senat hat die Klinik dem Senat mitgeteilt, dass Unterlagen aus der Zeit von 1972 bis 1982 im Altarchiv nicht mehr vorhanden seien.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 17.06.1999 und den Bescheid vom 24.07.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 30.10.1998 aufzuheben und den Bescheid

vom 11.03.1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 28.08.1992 zurÃ¼ckzunehmen sowie den Beklagten zu verurteilen, ein Ohrenleiden auf der linken und rechten Seite mit KnochenschÃ¤digung und -TBC anzuerkennen und hierfÃ¼r eine Versorgungsrente zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 17.06.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die BeschÃ¤digtenakte des Beklagten, die Archivakten des SG NÃ¼rnberg S 11 Vs 174/79, S 10 Vs 400/83, S 15 V 123/92 und des LSG L 18 V 120/93 sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht (Â§Â§ 143, 151 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung eines Ohrenleidens als SchÃ¤digungsfolge im Wege des Â§ 44 SGB X. Versorgungsrente steht ihr auch weiterhin nicht zu.

Liegt bereits eine bindende Verwaltungsentscheidung Ã¼ber die SchÃ¤digungsfolgen vor und erweist sich diese nachtrÃ¤glich als unrichtig, ist sie nach Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, wenn deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Die durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgte BestÃ¤tigung des Verwaltungsaktes steht der erneuten Ãberprüfung dabei nicht entgegen (vgl BSG SozR 1500 Â§ 141 Nr 2). PrÃ¼fungsmaÃstab ist nicht die zweifelsfreie Unrichtigkeit der frÃ¼heren Entscheidung, sondern es sind die gleichen Beweisanforderungen zu stellen, wie bei einer erstmaligen PrÃ¼fung (BSG SozR 3900 Â§ 40 Nr 9).

Der Beklagte hat das Recht bei Erlass des Bescheides vom 11.03.1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 28.08.1992 nicht unrichtig angewandt und ist nicht von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erweist. Er durfte sich ohne jede SachprÃ¼fung auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 11.03.1992 berufen, da die KlÃ¤gerin keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht hat.

Der Senat hÃ¤lt an der rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung des Bayer. Landessozialgerichts vom 18.02.1997 fest. Weitergehende Ermittlungen waren nicht erforderlich. Die medizinischen Unterlagen HNO-Klinik rechts der Isar einschlieÃlich der Operationsbefunde Ã¼ber Operationen am 14.11.1973, 04.03.1976, 26.01.1978, 27.04.1979 und 24.03.1980 sind bereits im Rechtsstreit S 15 V 123/92 vom SG NÃ¼rnberg beigezogen worden und waren Gegenstand der Rechtsfindung. Es ist daher ohne rechtliche Bedeutung, dass die Originalunterlagen

der HNO-Klinik rechts der Isar von 1973 und 1978 nach Auskunft der Klinik im Archiv jetzt nicht mehr vorhanden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision iS des Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024